

# Gebührensatzung 2020

## der Friedhöfe in Kassel

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils gültigen Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01.12.2009 in der jeweils gültigen Fassung hat der Friedhofsausschuss folgende Gebührensatzung erlassen:

### I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
  - b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
  - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### III. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Nach Ablauf des Fälligkeitstages werden für jeden angefangenen Monat Verzugszinsen berechnet. Die zu berechnenden Zinsen werden mit 4 % über EZB Referenzzinssatz angesetzt.
5. Rückständige Gebühren, Verzugszinsen sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
6. Erbringt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zusätzliche/besondere Leistungen, die nicht bereits in der Friedhofsgebührenordnung aufgeführt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten den Antragstellern nach vorheriger Vereinbarung in Rechnung zu stellen.

Ziffer	Leistung	
<b>1.</b>	<b><u>Grabstätten für Erdbestattungen</u></b>	
1.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an <b>Wahlgrabstätten</b> werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben:	1.638,00
1.1.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben:	2.902,00
1.1.2	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 2 Stellen erhoben:	5.504,00
1.1.3	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 3 Stellen erhoben:	7.686,00
1.2	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an " <b>parkartig</b> " gestalteten <b>Wahlgrabstätten</b> auf dem <b>Westfriedhof</b> in den Abteilungen 6 und 11 mit doppelter Grundfläche und für <b>Friedpark-Wahlgrabstätten</b> auf dem <b>Hauptfriedhof</b> und den Friedhöfen Harleshausen, Niedertzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit je Stelle folgende Gebühren erhoben:	3.465,00
1.3	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer <b>Gruft im Mausoleum</b> auf dem Hauptfriedhof werden bei einer 50jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben: je Gruft (Raum für 6 Sargbestattungen)	33.800,00
1.4	Die Gebühr für die Überlassung einer <b>Reihengrabstätte</b> für eine 20jährige Ruhezeit beträgt:	711,00
1.5	Die Gebühr für die Überlassung einer <b>Kinderreihengrabstätte</b> bis zum Vollendeten 5. Lebensjahr für eine <b>15jährige</b> Ruhezeit beträgt:	127,00

<b>Ziffer</b>	<b>Leistung</b>	
1.6	Für die Überlassung einer Kinderreihengrabstätte für bestattungspflichtige <b>Totgeburten oder Säuglinge</b> bis zum vollendeten 3. Lebensmonat werden für die Ruhezeit von <b>10 Jahren</b> erhoben. Das gleiche gilt für nicht bestattungspflichtige, vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geborenen Kinder und Föten, die auf Wunsch der Angehörigen als Einzelfall in dem Feld für Totgeburten beigesetzt werden. In der Gebühr enthalten ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit. Die Grabstätten werden ausschließlich in einem besonderen Feld auf dem Hauptfriedhof und dem islamischen Feld auf dem Westfriedhof angeboten. Die Sarggröße darf 60 cm nicht überschreiten. Werden Totgeburten oder Säuglinge bis zum vollendeten 3. Lebensmonats in einem Kinderreihengrab bestattet gelten die Gebühren wie unter Ziffer 1.5.	302,00
<b>2.</b>	<b><u>Grabstätten für Urnenbestattungen</u></b>	
2.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an <b>Urnenwahlgrabstätten</b> werden nachfolgende Gebühren erhoben:	
2.2	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre	1.008,00
2.2.1	Urnenkulturgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre mit Sanierung und Instandsetzung der alten Grabanlage, Steinplatte mit namentlicher Kennzeichnung sowie Anlage und Pflege der Grundbepflanzung und einer wechselnden Blumenbepflanzung.	9.809,00
2.2.2	Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 2 Urnen auf 25 Jahre Nutzungszeit	1.753,00
2.3	Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof	2.034,00
2.3.1	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Baumgräber“ auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Wehlheiden	2.014,00
2.4.	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre	1.362,00
2.5	Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen auf 30 Jahre als „Friedparkgräber“ auf dem Hauptfriedhof und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof	2.745,00
2.6	Für die Überlassung einer <b>Urnenreihengrabstätte</b> werden auf die Dauer von 20 Jahren einmalig erhoben	1.299,00
2.7	Für die Überlassung einer <b>anonymen</b> Urnenreihengrabstätte	891,00
2.8	Für die Überlassung einer Stelle innerhalb der <b>Urnengemeinschaftsanlage</b> inkl. namentliche Kennzeichnung	1.274,00
<b>3.</b>	<b><u>Erneuerung von Nutzungsrechten</u></b>	
	Für die <b>Erneuerung</b> des 50-, 30- oder 25jährigen Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie für die Grüfte im Mausoleum gelten die gleichen Gebühren wie für die Verleihung von Nutzungsrechten gem. der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wiedererwerbszeiten von weniger als 50, 30 oder 25 Jahren werden entsprechend berechnet.	
<b>4.</b>	<b><u>Rasen- und Cotoneasterschnitt</u></b>	
	Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 31 der Friedhofssatzung eine jährliche Gebühr für den <b>Rasenschnitt</b> , den <b>Cotoneasterschnitt</b> (bei Flächenbepflanzungen) oder der <b>Kiespflege</b> auf den Wahlgrabstätten erhoben.	
<b>4.1</b>	<b>Rasenschnitt</b>	
	<b>Erdbestattungen – Wahlgrabstätten</b>	
4.1.1	1 Stelle	32,60
4.1.2	2 Stellen	55,20
4.1.3	3 Stellen	63,50
4.1.4	4 Stellen	77,00
4.1.5	je weitere Stelle zusätzlich	9,50
4.1.6	<b>Urnenwahlgrabstätten</b>	29,50
<b>4.2</b>	<b>Cotoneasterschnitt</b>	
4.2.1	Cotoneasterschnitt bei Flächenbepflanzungen der Einzelwahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen 14, 19, 30 b, 31, U 3 und U 6	32,50
<b>4.3</b>	<b>Kiespflege</b>	
4.3.1	Kiespflege Urnenwahlgrabstätten (nur U 9, Hauptfriedhof)	14,70

<b>5.</b>	<b><u>Erdbestattungen</u></b>	
5.1	Erdbestattungen in einer <b>Wahlgrabstätte</b> für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Wahlgrab:	1.831,00
5.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Wahlgrab:	1.686,00
5.1.3	Doppelbestattung als Zusatzgebühr:	1.203,00
5.1.4	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle:	1.485,00
5.1.5	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle:	1.284,00
5.1.6	Bestattung von Diakonissen auf dem Wehlheider Friedhof:	1.099,00
5.1.7	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Wahlgrabstätte:	491,50
5.2	Erdbestattungen in einer <b>Reihengrabstätte</b> für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Reihengrab:	2.012,00
5.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Reihengrab:	1.867,00
5.2.3	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle:	1.666,00
5.2.4	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle:	1.465,00
5.2.5	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Reihengrabstätte:	582,00
5.3	<b>Sonstige Erdbestattungen</b> für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.3.1	Bestattung auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Träger:	1.391,00
5.3.2	Bestattung auf dem Jüdischen Friedhof, Kassel-Bettenhausen:	1.738,00
5.4	<b>Erdbestattungen für Personen bis zum 5. Lebensjahr je nach Leistung:</b> Bei <b>Kindern bis zum 5. Lebensjahr</b> werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 5.1 bis 5.3.2) nur <b>50 %</b> der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.	
5.4.4	<b>Bestattung auf dem Sonderfeld für Totgeburten und Säuglingen bis zum 3. Lebensmonat auf dem Hauptfriedhof und auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Benutzung der Trauerhalle:</b>  Das gleiche gilt für nicht bestattungspflichtige, vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats tot geborene Kinder und Föten, die auf Wunsch der Angehörigen als Einzelfall in dem Feld für Totgeburten beigesetzt werden. Alle anderen nicht bestattungspflichtigen Fehlgeburten sind gebührenfrei lt. Beschluss des Friedhofsausschusses vom 10. Dezember 2002. (siehe § 16 b Gemeinschaftsgrabanlage für Fehlgeburten der Friedhofssatzung)	254,50
5.5	<b>Trauerfeiern mit anschließender Überführung nach auswärts je nach Leistung:</b>	
5.5.1	Trauerfeier in der Trauerhalle mit anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger:	732,00
5.5.2	Trauerfeier in der Trauerhalle mit anschließender Überführung nach auswärts mit Träger:	1.149,00
5.5.3	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit anschließender Überführung nach auswärts ohne Träger:	587,00
5.5.4	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit anschließender Überführung nach auswärts mit Träger:	1.004,00

<b>6.</b>	<b><u>Feuerbestattungen</u></b>	
6.1	<b>Trauerfeiern oder Urnenfeiern mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung im KF Krematorium Kassel</b>	
6.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel:	1.008,00
6.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel:	863,00
6.1.3	Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	878,00
6.1.4	Urnenfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	733,00
6.1.5	Doppelfeier als Zusatzgebühr nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	250,00
6.2	<b>Trauerfeiern ohne Urnenbeisetzung und ohne Einäscherung im KF Krematorium Kassel</b>	
6.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle ohne Urnenbeisetzung:	732,00
6.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes ohne Urnenbeisetzung:	587,00
6.3	<b>Urnenfeiern mit anschl. Beisetzung außerhalb Kassels eingäscherter Verstorbene</b>	
6.3.1	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges mit Urnenbeisetzung in der Trauerhalle:	943,00
6.3.2	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges mit Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes:	798,00
6.3.3	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges ohne Urnenbeisetzung in der Trauerhalle:	628,00
6.3.4	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingäsicherten Sarges ohne Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes:	483,00
	<b>Trauerfeiern oder Urnenfeiern ohne Beisetzung, Einäscherung im KF Krematorium Kassel</b>	
6.3.5	Trauerfeier oder Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung:	547,00
6.3.6	Trauerfeier oder Urnenfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung:	402,00
6.4	<b>Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier</b>	
6.4.1	Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel:	380,00
6.4.2	Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle des außerhalb Kassels eingäsicherten Verstorbenen sowie von Umbettungen:	445,00
6.5	<b>Feuerbestattung bei Personen unter dem 5. Lebensjahr</b> Bei <b>Kindern bis zum 5. Lebensjahr</b> werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 6.1 bis 6.4.2) nur <b>50 %</b> der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.	
<b>7.</b>	<b><u>Ausgrabungsgebühren</u></b>	
	Ausgrabungen von Leichen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt der Region Kassel seine Zustimmung erteilt hat. Für diese Leistungen fallen zusätzliche Städtische Gebühren an.	
	<b>Ausgrabung</b> einer Leiche vor <b>Ablauf</b> der Ruhezeit	
7.1	Personen <b>über</b> 5 Jahre	1.156,00
7.2	Wiederbeisetzung	642,00
7.3	Personen <b>unter</b> 5 Jahren	642,00
7.4	Wiederbeisetzung	329,00
	<b>Neueinsargung</b> Die Inanspruchnahme eines neuen Sarges bei Umbettungen geht zu Lasten des Antragstellers	
7.5	Personen <b>über</b> 5 Jahre	722,00
7.6	Personen <b>unter</b> 5 Jahren	283,00

	<b>Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit</b>	
	Personen <b>über</b> 5 Jahre einschließlich Einsargung	
7.7	mit Wiederbeisetzung	1.123,00
7.8	ohne Wiederbeisetzung	871,00
	Personen <b>unter</b> 5 Jahren einschließlich Einsargung	
7.9	mit Wiederbeisetzung	603,00
7.10	ohne Wiederbeisetzung	375,00
7.11	<b>Ausgrabung von Urnen</b>	146,00
7.12	Wiederbeisetzung innerhalb von Kassel	201,00
7.13	Für die Bereitstellung eines neuen <b>Aschenbehälters</b> bei Ausgrabungen werden erhoben:	76,00
<b>8.</b>	<b><u>Genehmigungsgebühren für Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen</u></b>	
8.1	Die Gebühr für die Genehmigung von <b>Grabzeichen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen</b> beträgt	73,00
8.2	Werden Zusatzsteine, Einfassungen, Abdeckplatten oder Sonstiges auf einem <b>separaten</b> Antrag eingereicht, beträgt auch hier die Genehmigungsgebühr	73,00
8.3	Für die Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wird für die Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Gebühr von erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer mit der Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung des Grabzeichens bzw. mit dem Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes.	3,80
8.4	<b><u>Gebühren für Ausschachtungen von Grabmalfundamenten:</u></b>	
8.5	bis 75 cm oder alternativ Überleger	78,00
8.6	bis 110 cm Breitsteinformat	113,00
8.7	je weitere 10 cm	13,80
8.8	Kubische Steine	93,00
<b>9.</b>	<b><u>Einebnung von Wahlgrabstätten</u></b>	
	Für das <b>Entsorgen</b> von stehenden Grabsteinen	
9.1	stehender Grabstein	110,00
9.2	Fundament	121,00
9.3	<b>Kissenstein</b>	72,00
9.4	<b>Einfassungen</b> je angefangener Meter	26,00
<b>10.</b>	<b><u>Sonstige Gebühren</u></b>	
	Für die <b>Unterstellung einer Leiche</b> in besonderen Fällen, wenn der von der Friedhofsverwaltung vorgesehene frühestmögliche Termin für die Beisetzung von den Angehörigen nicht akzeptiert oder die Leiche nach auswärts überführt wird, werden erhoben in einer <b>Kühlzelle</b> pro Tag	
10.2	Bereitstellung eines Zelt pavillons für Trauerfeiern, Beerdigungen, Beisetzungen am Grab je Fall	220,00
10.3	1. – 3. Tag	60,00
10.4	ab dem 4.Tag	32,00
10.5	in einer <b>Tiefkühlzelle</b> pro Tag	70,00
10.6	Für die Benutzung des <b>Abschiedsraumes</b> je Fall pro Stunde	55,00
10.6a	Für die Benutzung des <b>Abschiedsraumes</b> je Fall bis zu 2 Stunden	110,00
10.6b	Für die Benutzung des <b>Abschiedsraumes</b> je Fall bis zu 3 Stunden	165,00
10.7	Für die <b>Doppelzeit</b> in der Trauerhalle bei Erdbestattung, Trauerfeiern und Urnenfeiern zuzüglich	127,00
10.8	Für das <b>Läuten</b> bei kirchlichen Trauerfeiern, Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen werden erhoben	15,90
10.9	Benutzung und Säuberung des Raumes für <b>rituelle Waschungen</b> auf dem Westfriedhof und Entsorgung von Abfällen	389,00
10.10	Für das Auslegen einer <b>Kondolenzliste</b> werden erhoben:	11,00
10.11	Die <b>Urnen</b> werden nach der Einäscherung oder dem Eintreffen von auswärtigen Krematorien 14 Tage gebührenfrei <b>aufbewahrt</b> . Für jede weitere angefangene Woche werden berechnet:	11,00
	<b><u>Zusatzgebühren für besondere Dienstleistungen an bestattungsfreien Tagen</u></b>	
10.12	für eine <b>Urnenbeisetzung</b>	144,00
10.13	für eine <b>Urnenfeier mit anschließender Beisetzung</b>	239,00
10.14	für eine <b>Erdbestattung</b>	854,00

10.14a	Für eine <b>Trauerfeier</b> ohne Beisetzung	239,00
10.15	Für die Bereitstellung eines <b>weiteren Trägers</b> bei Urnenbeisetzungen	84,00
10.15a	Für die Überführung des Sarges von einem <b>externen Trauerfeierort</b> bis zum Friedhof (Bestattungsort)	394,00
10.16	Für die <b>Zweitausfertigung</b> von Urkunden und sonstigen Dokumenten	11,00
10.17	Gebühr für die – in Ausnahmefällen gewährte – Nutzung/Betreuung von <b>abgelaufenen Reihengrabstätten</b> durch Angehörige für 5 Jahre	177,75
10.18	<b>Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende</b> jeweils für 2 Jahre	92,00
10.18a	<b>Tageszulassungsgebühr für Gewerbetreibende</b>	35,00
10.19	Für <b>hoheitliche Tätigkeiten</b> (z. B. Einebnen von Grabstätten) nach Stundenverrechnungssatz je Gärtner-Stunde	58,00
10.20	<b>Verwaltungsgebühr:</b> Diese Gebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Feier-/oder Bestattungstermins</li> <li>➤ Bearbeitung von Anträgen auf Aus-/Umbettungen eines Leichnams bzw. Überresten sowie einer Urne</li> <li>➤ Vorzeitige Rückgabe eines Wahlgrabes</li> <li>➤ Übertragung eines Nutzungsrechtes auf andere Personen</li> <li>➤ Genehmigung zur Beisetzung in einer Grabstätte, wenn das Recht nach der Friedhofssatzung nicht vorliegt</li> <li>➤ Schriftliche Auskunft aus dem Sterberegister bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen.</li> <li>➤ Sicherstellung eines aufgegebenen Grabmales bis zur persönlichen Abholung auf dem Betriebshof.</li> </ul>	58,50

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung vom 07.12.2018 außer Kraft.

Kassel, den 31.01.2020

Der Friedhofsausschuss

Die Vorsitzende

gez. Barbara Heinrich

Die Mitglieder

gez. Christof Nolda

gez. Heinisch

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
- Das Landeskirchenamt –  
Kassel, den 24.03.20

gez.  
Christiane Schmidt  
Kirchenoberamtsrätin